



Rühl Puomer GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (Stand Mai 2020)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AVLB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der **Rühl Puomer GmbH** als Verkäufer („Verkäufer“) und einem Unternehmer (§ 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als Käufer („Käufer“), soweit nicht im Einzelfall individuelle Vertragsabreden (§ 305b BGB) getroffen werden, die in jedem Fall Vorrang haben vor diesen AVLB.
- Unsere AVLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Käufers bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch den Verkäufer. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers eine Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- Sämtliche rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer dem Verkäufer gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Angebot und Annahme

- Als „Angebote“ bezeichnete Erklärungen des Verkäufers sind freibleibend und nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zur Abgabe eines verbindlichen Angebots auf der Grundlage dieser AVLB zu verstehen. Auch die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Angebot auf der Grundlage dieser AVLB.
- Ergänzende Klauseln zur Warenbezeichnung wie „circa“, „wie bereits geliefert“, „wie gehabt“ oder ähnliche Zusätze in unseren Erklärungen beziehen sich ausschließlich auf die Qualität und/oder Quantität der Ware, nicht aber auf den Preis.
- Die Annahme durch den Verkäufer kann entweder schriftlich, per Telefax und/oder per E-Mail (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder konkludent durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Weicht die Auftragsbestätigung von dem Angebot oder der Bestellung des Käufers ab, ist sie als neues „Angebot“ des Verkäufers im Sinne von § 2 a) zu verstehen.
- Mengenangaben gelten stets als ungefähr. Sicherheitstechnisch- und abfüllbedingte Abweichungen von 10% nach unten oder oben gelten als vertragsgemäß. Solche Mengenabweichungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.

§ 3 Beschaffenheit der Ware, Technische Beratung, Unterstützungsleistungen, Garantien

- Erbringt der Verkäufer Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen, geschieht dies stets nach bestem Wissen. Die Verantwortung für seine Produktionsprozesse liegt dabei ausschließlich beim Käufer. Insbesondere befreien Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Ware erfolgt außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers. Der Käufer hat die Ware selbst daraufhin zu überprüfen, ob sie für die von ihm beabsichtigte Verwendung geeignet ist. Sofern eine konkrete Zusage des Verkäufers im Hinblick auf die Eigenschaften, Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Ware nicht ausdrücklich erfolgt, liegt die Verwendung der Ware ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.
- Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware ergibt sich aus den Angaben in der Auftragsbestätigung. Wenn und soweit nicht anders vereinbart, gelten darüber hinaus ausschließlich die Angaben unter „**Allgemeine Kenndaten**“ und „**Reaktivitätsverhalten**“ in der zu der jeweiligen Ware gehörenden „**Technischen Information**“ als vereinbarte Beschaffenheit der Ware, vorbehaltlich der Beachtung der dort ebenfalls erteilten „**Lagerhinweise**“ und „**Transporthinweise**“. Sonstige Angaben (insbesondere unter „Verarbeitungshinweise“ und „Mechanische Eigenschaften“) sowie Angaben in sonstigen Unterlagen des Verkäufers (z.B. Sicherheitsdatenblätter, Abnahmeprüfzeugnisse etc.) werden ohne gesonderte und ausdrückliche Vereinbarung **nicht** Vertragsgegenstand. Gleiches gilt für in der Europäischen Chemikalienverordnung REACH identifizierte Arten der Verwendung der Waren.
- Eigenschaften von dem Käufer überlassenen Mustern und Proben werden nur Vertragsgegenstand, soweit diese ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

§ 4 Lieferung

- Sofern einzelvertraglich keine abweichenden INCOTERMS festgelegt wurden, erfolgen die Lieferungen stets ab Werk (EXW) und es findet jeweils die bei Vertragsschluss gültige Fassung der INCOTERMS Anwendung.
- Die von dem Verkäufer angegebenen Lieferfristen und -termine erfolgen auf der Basis der zur Verfügung stehenden Informationen nach bestem Wissen und sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder von dem Verkäufer erklärt wurde.
- Bei Verzug hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Frist kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten und Ersatz eines ihm entstandenen Schadens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser AVLB geltend machen.
- Sofern der Verkäufer verbindliche Liefertermine aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird er den Käufer unverzüglich hierüber informieren und den voraussichtlichen, neuen Liefertermin mitteilen. Nicht zu vertreten hat der Verkäufer insbesondere die nicht rechtzeitige Belieferung durch seine eigenen Lieferanten, sofern er diese mit der notwendigen Sorgfalt ausgesucht hat. Ist die Lieferung auch bis zum neuen Liefertermin nicht möglich, sind beide Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine etwaige Vorleistung des Käufers wird in diesem Falle unverzüglich zurückerstattet.
- Bei Lieferungen in Tankfahrzeugen und Aufsetztanks hat der Käufer oder ein sonstiger Empfänger für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Tanks oder sonstigen Lagerbehälter zu sorgen und den Anschluss der Abfüllleitungen an sein Aufnahmesystem in eigener Verantwortung zu veranlassen.
- Der Verkäufer ist grundsätzlich berechtigt, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die Art der Versendung (insbesondere Versandweg, Transportunternehmen und Verpackung) selbst festzulegen. Etwaige Mehrkosten, die durch besondere Versandwünsche des Käufers verursacht werden, gehen zu Lasten des Käufers. Das Gleiche gilt für nach Vertragsschluss eingetretene Erhöhungen der Frachtsätze oder sonstiger Kosten, sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

§ 5 Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, öffentlich-rechtliche Beschränkungen, Feuer- und Explosionsschäden), deren Eintritt außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegt, berechtigen den Verkäufer vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm hierdurch die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen unmöglich wird. Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verzugs ist in solchen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Belieferung des Verkäufers durch eigene Lieferanten aufgrund der oben genannten Umstände unmöglich wird.

§ 6 Kaufpreis, Rechnungsstellung, Zahlung, Zahlungsverzug, Zurückbehaltungs- und Verweigerungsrechte

- Die Preise für Waren des Verkäufers sind Schwankungen unterworfen, die u.a. von sich ändernden Rohstoffpreisen abhängig sind. Bei wiederholten Bestellungen derselben Waren können daher andere Preise gelten. Es gelten die in der jeweiligen Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Sind dort keine Preise angegeben oder wurde keine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt, gelten, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Verkäufers gemäß Rechnung.
- Die Berechnung der Preise erfolgt aufgrund der von uns oder unserem Lieferwerk festgestellten Mengen oder Gewichte.
- Mit Zugang der Rechnung ist der Rechnungsbetrag sofort fällig und, sofern nichts anderes vereinbart oder in der Rechnung bestimmt ist, ohne Abzug zahlbar innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungsdatum.
- Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist.
- Wir behalten uns vor, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit gemäß § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz) zu berechnen. Werden Waren oder Leistungen in einer anderen Währung abgerechnet, beträgt der Verzugszinssatz 9%-Punkte über dem aktuellen Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung abgerechnet wurde. Ferner behalten wir uns im Verzugsfall vor, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- Der Käufer darf gegen unsere Kaufpreisforderung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis (konnexe Gegenforderungen) aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Käufers.
- Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen ohne Tilgungsbestimmung zur Begleichung der ältesten Rechnungspositionen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten in der folgenden Reihenfolge zu verwenden: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- Gleicht der Käufer eine Rechnung auch nach Zahlungserinnerung mit angemessener Fristsetzung nicht aus, kann der Verkäufer weitere Leistungen von der Bezahlung der überfälligen Rechnung abhängig machen. Daneben stehen ihm die gesetzlichen Ansprüche zu.
- Der Verkäufer ist berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen auf elektronischem Weg abzurechnen; der Käufer stimmt hiermit der Rechnungsstellung und -übermittlung auf elektronischem Weg (per E-Mail) zu. Sollte der Käufer eine Rechnung per Briefpost benötigen, behält sich der Verkäufer dafür die Geltendmachung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 2,50 je Rechnung vor.



Rühl
PUROMER GmbH, Postfach 14 29, 61365 Friedrichsdorf

§ 7 Verpackung

- a) Die angebrachten Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden.
- b) Bei einer Lieferung in Einweggebinden innerhalb Deutschlands trägt der Käufer etwaige Kosten und ggf. die Verantwortung für den Transport bis zur Rücknahmestelle der Verpackung. Die Rücknahmestelle ist die Adresse der vom Verkäufer bzw. Rücknahmediensleister benannten Stelle.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- a) Einfacher Eigentumsvorbehalt:
Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung durch den Käufer behält sich der Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- b) Erweiterter Eigentumsvorbehalt:
Bestehen gegenüber dem Verkäufer andere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung, behält der Verkäufer sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten vor, auch wenn der Käufer die gelieferten Waren bezahlt hat.
- c) Verarbeitungsklausel, Verbindung und Vermischung:
Entstehen bei der Verarbeitung der von dem Verkäufer gelieferten Waren durch den Käufer neue Waren, erwirbt der Verkäufer unmittelbares Eigentum an den neu hergestellten Waren. Für den Fall, dass die Verarbeitung mit anderen Materialien erfolgt, erwirbt der Verkäufer unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Brutto-Rechnungswerts der vom Verkäufer gelieferten Waren zu dem Wert der anderen verarbeiteten Materialien und dem Wert der Verarbeitung. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei einer untrennbaren Verbindung oder Vermischung der von dem Verkäufer gelieferten Ware mit anderen Waren. Soweit der Verkäufer danach Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Käufer sie für den Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- d) Verlängerter Eigentumsvorbehalt:
Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt sicherungshalber an den Verkäufer in Höhe des Brutto-Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Er wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Verkäufer weiterleiten. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Einziehungsbefugnis zu widerrufen. Er kann nach vorheriger Androhung mit angemessener Frist die Sicherungsabtretung offenlegen oder die Offenlegung durch den Käufer gegenüber dessen Abnehmern verlangen und die abgetretenen Forderungen verwerten.
- e) Teilverzichtsklausel:
Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- f) Auskunftsrecht:
Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers alle notwendigen Informationen über den Bestand der im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren und über die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen sowie die für die Geltendmachung der Rechte des Verkäufers gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, eine Kennzeichnung der in seinem Eigentum stehenden Waren durch den Käufer zu verlangen.

§ 9 Prüf- und Rügepflichten sowie Gewährleistungs- und Mängelansprüche des Käufers

- a) Prüfpflichten:
Der Käufer hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich nach der Lieferung einer Wareneingangsprüfung zu unterziehen. Wird die Ware in Versandstücken geliefert, so hat er zusätzlich die Etikettierung eines jeden einzelnen Versandstücks zu überprüfen. Wird die Ware in Tankwagen oder Tanks geliefert, die nicht beim Käufer verbleiben, so hat er die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Transportbegleitzpapiere zu überprüfen. Außerdem hat er sich vor dem Abtanken durch eine Probenentnahme von der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Ware zu überzeugen.
- b) Rügepflichten:
Offensichtliche Mängel hat der Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Lieferung, gegenüber dem Verkäufer unter genauer Bezeichnung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Für Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware erkennbar sind, gilt eine abweichende Frist von einer (1) Woche nach Lieferung. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer (1) Woche nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige bedarf der Schriftform. Die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Bei Unterlassen einer form- und fristgerechten Mängelanzeige gilt die Lieferung als genehmigt.
- c) Mängelansprüche des Käufers:
 - I. Ist die gelieferte Ware mangelhaft und hat der Käufer die Ware zuvor ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit § 9 a) geprüft sowie gegenüber dem Verkäufer in Übereinstimmung mit § 9 b) gerügt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche mit folgender Maßgabe zu:
 - i. Der Verkäufer hat zunächst das Recht, nach seiner Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Verkäufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung). Dabei hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Ware zu Prüfzwecken zu übergeben und dem Verkäufer die für die Nacherfüllung erforderliche Zeit einzuräumen. Für den Fall, dass sich die Mängelbeseitigungsansprüche als unberechtigt herausstellen, hat der Käufer die im Rahmen der Nacherfüllung und der damit einhergehenden Prüfung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Arbeits-, Material- und Transportkosten, zu tragen.
 - ii. Bei einer fehlgeschlagenen oder dem Käufer unzumutbaren Nacherfüllung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
 - II. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen.
 - III. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie der Garantieübernahme durch den Verkäufer richten sich die Rechte des Käufers wegen Sachmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Haftung

- a) Ungeachtet des Rechtsgrundes haftet der Verkäufer nicht für Schäden (einschließlich Aufwendungen) des Käufers, die aufgrund von einfacher Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers verursacht wurden.
- b) Abweichend von § 10 a) haftet der Verkäufer auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer somit regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- c) Sämtliche Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen in diesen AVLB gelten nicht für (i) Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund anderer zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände, (ii) die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iii) die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, und (iv) die Haftung für die Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die Einhaltung verbindlich zugesagter Liefertermine oder arglistig verschwiegene Mängel.
- d) Sämtliche Haftungsausschlüsse sowie Haftungsbegrenzungen gelten auch für eventuelle Ansprüche des Käufers gegen die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Beauftragten sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers aus demselben Grund.

§ 11 Verjährung

- a) Im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren Mängelansprüche in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- b) Die regelmäßige Verjährungsfrist im Falle des § 195 BGB für andere vertragliche und außervertragliche Ansprüche gegen den Verkäufer beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- c) Die vorgenannten Verjährungserleichterungen gelten nicht in allen Fällen, die nach § 10 b) und c) dieser AVLB von Haftungsausschlüssen oder Haftungsbegrenzungen ausgenommen werden. Unberührt bleiben auch die Sonderregelungen in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk) und § 438 Abs. 3 BGB (Arglist). In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen.

§ 12 Schlussbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand

- a) Für diese AVLB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Firmensitz. Für Klagen des Verkäufers sind nach seiner Wahl die Gerichte am Sitz des Verkäufers oder des Käufers oder ein Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Schiedsgerichtsordnung der DIS zuständig. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Der Schiedsort ist Frankfurt am Main. Verfahrenssprache ist Englisch.